

A n s c h l u s s v e r t r a g

zwischen

Politische **Gemeinde Weisslingen** (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

und

Stadt Illnau-Effretikon (Trägergemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

Art. 1 / Vertragsgegenstand

Die Politische Gemeinde Weisslingen überträgt der Stadt Illnau-Effretikon die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).

Art. 2 / Kompetenzen der Trägergemeinde

Die Trägergemeinde übt auf eigene Verantwortung alle zusatzleistungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde aus, insbesondere betreffend Entscheide zuhanden der versicherten Personen.

Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche Vorkehren aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betr. Rückerstattung von Zusatzleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.

Art. 3 / Infrastruktur und Haftung

Die Trägergemeinde setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein (insbesondere betreffend finanzielles Risiko und kommunale Dienstaufsicht). Sie haftet gegenüber der Anschlussgemeinde für alle Verwaltungsfehler, die von ihren Organen fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.

Art. 4 / Mitwirkungspflicht der Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde übergibt der Trägergemeinde die aktuellen Bezügerakten und erteilt notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.

Art. 5 / Kostenentschädigung

Die Anschlussgemeinde entschädigt die Trägergemeinde mit einer Pauschale von Fr. 700.- pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungs-Fall (Pauschale mal Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik Formular A <Zusammenstellung per 31.12.> = Kostenbasis für ganzes Kalenderjahr). Besondere Kosten sind darin inbegriffen und werden nicht zusätzlich entschädigt. Dies betrifft insbesondere den Aufwand für erfolglose Zusatzleistungsgesuche oder abgegangene Zusatzleistungsfälle, für Gutachten, Rechtsvertretungen und Prozesse. 80 % dieser Pauschalentschädigung aufgrund geschätzter Fallzahlen sind von der Anschlussgemeinde bis 31. Mai

des laufenden Jahres zu entrichten. Der Rest ist zahlbar innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung durch die Trägergemeinde.

In dieser Pauschale inbegriffen ist eine Präsenz (Sprechstunde) des zuständigen Organs der Trägergemeinde in den Räumen der Anschlussgemeinde von max. 5 Stunden pro Monat. Verlangt die Anschlussgemeinde eine längerdauernde Präsenz, ist die Trägergemeinde für jede zusätzliche Stunde mit Fr. 100.- zu entschädigen.

Zusätzlich zu dieser jährlich wiederkehrenden Entschädigung leistet die Anschlussgemeinde der Trägergemeinde einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.- pro Zusatzleistungsfall bei Übernahme (ca. 16 Fälle) an den Initialisierungsaufwand (inkl. EDV-Kosten).

Art. 6 / Voranschlag, Abrechnung, Statistik, Berichterstattung

Die Trägergemeinde führt über die Zusatzleistungsfälle der Anschlussgemeinde eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen. Sie erstellt der Anschlussgemeinde per Jahresende die Schlussabrechnung und informiert sie über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel.

Die Anschlussgemeinde wird regelmässig über neue Fälle orientiert.

Die Trägergemeinde belastet der Anschlussgemeinde ihre Nettoaufwendungen (sog. Nettoaufwand¹) für Zusatzleistungsbeziehende vor Anrechnung der Bundes- und Staatsbeiträge für Zusatzleistungen und zugehörige Prämienverbilligungen.

Die Anschlussgemeinde richtet der Trägergemeinde à-conto-Zahlungen wie folgt aus:

- per 31. Januar die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 1. Quartals.
- per 30. April die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 2. Quartals,
- per 31. Juli die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 3. Quartals,
- per 31. Oktober die voraussichtlichen Nettoaufwendungen des 4. Quartals.

Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der Abrechnung innert 30 Tagen.

Art. 7 / Bundes- und Staatsbeitrag

Bundes- und Staatsbeiträge (Bereiche Zusatzleistungen und Prämienverbilligungen) werden der Anschlussgemeinde für die sie betreffenden Zusatzleistungsfälle ausgerichtet.

Allfällige Subventionskürzungen zufolge rechtswidriger Ausrichtung von Leistungen ersetzt die Trägergemeinde der Anschlussgemeinde, ausser wenn eine Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz feststellt, dass die Anschlussgemeinde den Fehler verursacht hat.

Art. 8 / Aufsicht

Die Trägergemeinde steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes.

Art. 9 / Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung der zuständigen Organe der Anschluss- und der Trägergemeinde auf 1. Januar 2005 in Kraft. Er ist dem Sozialamt des Kantons Zürich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10 / Änderungen

Die Trägergemeinde ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 11 / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf einer festen Vertragsdauer von drei Jahren kann jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende kündigen (erstmalig bis 31.12.2006 auf 31.12.2007). Diesfalls hat die Trägergemeinde keinen Anspruch auf besonderen Kostenersatz. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen, unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

Weisslingen, 22. März 2004

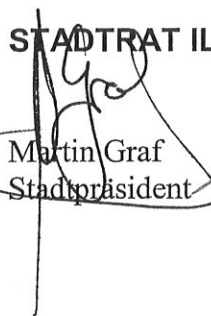
Effretikon, 29. April 2004

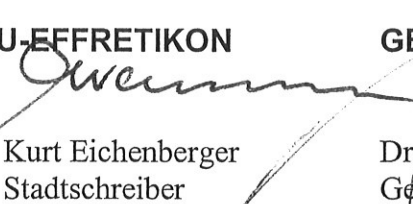
Namens der Trägergemeinde

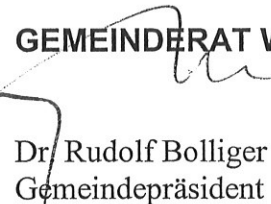
Namens der Anschlussgemeinde

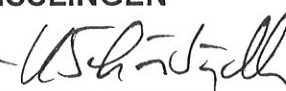
STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

GEMEINDERAT WEISSLINGEN


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber


Dr. Rudolf Bolliger
Gemeindepräsident


Käthi Schönbachler
Gemeindeschreiberin